

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **news network internetservice GmbH** (FN 205118 w beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.12.2014 kam die news network internetservice GmbH hinsichtlich der von ihr bisher bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ("<http://www.woman.at/videos>" und andererseits "<http://www.gusto.at/videos>") ihrer Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G nach. Im Zuge dieser Aktualisierung zeigte sie die Aufnahme zweier weiterer Abrufdienste an und gab der KommAustria auch ihre aktuellen Beteiligungsverhältnisse bekannt.

Aufgrund der der Anzeige beigelegten Firmenbuchauszüge ergab sich der Verdacht, dass die im Zuge der am 30.12.2014 durchgeführten Aktualisierung mitgeteilte Änderung der Beteiligungs- bzw. Eigentumsverhältnisse der news network internetservice GmbH am 25.11.2014 in das Firmenbuch eingetragen und folglich nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt wurde, wodurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt wurde.

Mit Schreiben vom 23.01.2015 leitete die KommAustria daher ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen nicht fristgerecht erfolgter Anzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte der news networkl internetservice GmbH die Gelegenheit ein, zur vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 28.01.2015 nahm die news networkl internetservice GmbH zum vorgehaltenen Sachverhalt Stellung. Darin räumte sie ein, dass es grundsätzlich richtig sei, dass der Wechsel ihrer Alleingesellschafterin bereits am 25.11.2014 in das Firmenbuch eingetragen worden sei. Es sei hierzu jedoch festzuhalten, dass diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen keinerlei – geschweige denn negative – Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb bzw. auf die Bereitstellung der audiovisuellen Mediendienste hatte. Ein worin auch immer bestehender Schaden könne gänzlich ausgeschlossen werden, zumal die entsprechende Meldung zeitnah (wenn auch außerhalb der Zwei-Wochen-Frist) vorgenommen worden sei. Es sei – so die weiteren Ausführungen – bei Anwendung der Verwaltungsstrafbestimmungen zu beachten, dass eine etwaige Strafe aufgrund von Milderungsgründen – wenn überhaupt – nur äußerst gering auszumessen wäre. Zum anderen liege ein Schaden überhaupt nicht vor.

Hierbei sei weiters zu beachten, dass die Einschreiterin zum Sachverhalt eine korrekte Meldung abgegeben habe, dies lediglich einige Tage verspätet. Aus all den genannten Gründen rege die Einschreiterin somit an, von einer Geldstrafe jedenfalls abzusehen und – wenn überhaupt – es beim Ausspruch einer Ermahnung zu belassen. Auch sei von einer etwaigen Veröffentlichung der Entscheidung abzusehen, da keine general- oder spezialpräventiven Gründe dafür sprächen und kein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an einer „verspäteten“ Meldung bestünde. Abschließend beantragte die Einschreiterin, das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren möge eingestellt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die news networkl internetservice GmbH ist eine zu FN 205118 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Mit Schreiben vom 01.06.2012 und vom 11.02.2014 übermittelte die news networkl internetservice GmbH Anzeigen über die Bereitstellung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.news.at/video“ und „www.autorevue.at“.

Mit Schreiben vom 30.12.2014 kam die news networkl internetservice GmbH hinsichtlich dieser beiden Abrufdienste ihrer Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2014 nach. Im Zuge der Aktualisierung teilte sie der KommAustria auch die aktuellen Eigentumsverhältnisse mit, deren Eintragung im Firmenbuch am 14.11.2014 beantragt und am 25.11.2014 erfolgt ist. Hierzu wurden Firmenbuchauszüge der ersten Beteiligungsebene sowie ein Organigramm über die Beteiligungsverhältnisse bis hin zu den wirtschaftlichen Letzteigentümern vorgelegt.

Vor Änderung der aktuellen Eigentumsverhältnisse stellten sich diese wie folgt dar:

Alleineigentümerin der news networkl internetservice GmbH war die Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH & Co KG (FN 25493 s beim HG Wien). Als deren Komplementärin fungierte die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820 y beim HG Wien). Als Kommanditisten fungieren die Gruner + Jahr AG & Co KG (HRA 102257 beim Amtsgericht Hamburg) zu 11,25 %, die G + J Holding GmbH (FN 180881 b beim HG Wien)

zu 63,75 %, die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 181367 t beim HG Wien) zu 24,9 % und Mag. Irene Fellner zu 0,1 %. Die G + J Holding GmbH stand zu 100% im Eigentum der Gruner + Jahr AG & Co KG.

Am 14.11.2014 beantragte die news networkd internetservice GmbH beim zuständigen Firmenbuchgericht die Eintragung von Änderungen ihrer Eigentümerverhältnisse, die wie folgt am 25.11.2014 stattfand:

Alleingesellschafterin der news networkd internetservice GmbH ist nunmehr die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971 x beim HG Wien). Deren Gesellschafter sind zu 74,7 % die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 25493 s beim HG Wien) und zu 25,3 % die KURIER-MAGAZINE Verlags GmbH (FN122482 x beim HG Wien).

Gesellschafterinnen der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG sind wie schon bisher die G + J Holding GmbH (63,75 %), die Gruner + Jahr AG & Co KG (11,25 %), die Medienprojekte und Beteiligung GmbH (24,9 %) und Mag. Irene Fellner (0,1 %).

Die KURIER-MAGAZINE Verlags GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH (FN 107826 v beim HG Wien), welche wiederum zu 49,44 % im Eigentum der WAZ Ausland Holding GmbH (HRB 68924 beim Amtsgericht Düsseldorf) und zu 50,56 % im Eigentum der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 32182 b beim HG Wien) steht. Mittelbare Gesellschafterin der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist darüber hinaus die Medicur Holding Gesellschaft m.b.H., deren Gesellschafter zu 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. sowie zu 75 % die RH Finanzbeitligungs GmbH sind.

Aufgrund der vorgelegten Firmenbuchauszüge (für die ersten Ebenen) steht somit fest, dass der Antrag auf Eintragung der aktuellen Eigentumsverhältnisse am 14.11.2014 beim Firmenbuchgericht eingebracht wurde und eine Eintragung am 25.11.2014 erfolgte. Die Aktualisierung sowie die unter einem mitgeteilte Anzeige über die geänderten Eigentumsverhältnisse erfolgten am 30.12.2014. Somit wurde die durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Eigentumsänderung der KommAustria angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der news networkd internetservice GmbH ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen vor und nach dem 14.11.2014 bzw. dem 25.11.2014 beruhen auf den diesbezüglichen Mitteilungen der news networkd internetservice GmbH sowie dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

2.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

2.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendiensteanbieter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendiensteanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 25.11.2014 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnissen bei der news network internetservice GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 25.11.2014 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 30.12.2014 ein deutlich über 14 Tage hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere

der §§ 10 und 11 leg. cit.) möglich sein muss, hätte die news networkd internetservice GmbH die eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Die news networkd internetservice GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

2.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Wie bereits ausgeführt, dient die Bestimmung dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im vorliegenden Fall wurde kurz gefasst eine neue Muttergesellschaft eingeschoben, deren Gesellschafter in weiterer Folge eine indirekte Verbindung zu weiteren Medieninhabern bzw. zu einer weiteren Mediengruppe (Kurier, WAZ-Gruppe und Raiffeisen) herstellen. Da allerdings die Anzeige der aktuellen Beteiligungsverhältnisse, wenn auch verspätet so doch im zeitlichen Umfeld der durchgeführten Änderungen erfolgt ist, und dadurch auch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden ist, geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Aufgrund des Vorbringens der news networkd internetservice GmbH in ihrer Stellungnahme vom 28.01.2015 ist zudem darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Verfahren vorerst nur eine Feststellung einer Rechtsverletzung erfolgt, hingegen keine Verwaltungsstrafe verhängt wird. Es besteht seitens der Behörde allerdings kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Für die Frage, ob ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen ist, bleibt es daher unerheblich, ob negative Auswirkungen durch die verspätet angezeigte Eigentumsänderung nicht zu gewärtigen waren, zumal – wie oben ausgeführt – die gesetzlich vorgesehene Anzeigeverpflichtung binnen vierzehntägiger Frist die Behörde in die Lage versetzen soll, ihrer Überprüfungspflicht gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachkommen zu können. Abzustellen ist daher ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer "subjektiven Tatseite", insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Soweit die news networkd internetservice GmbH weiters vermeint, dass mangels Vorliegens general- oder spezialpräventiver Gründe auch von einer Veröffentlichung der Entscheidung der Behörde Abstand zu nehmen sei, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 19 Abs. 1 KOG

Entscheidungen der KommAustria unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen „sind“. Somit besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Regulierungsbehörde alle ihre Entscheidungen aus Transparenzgründen zu veröffentlichen, dies gegebenenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 18. Februar 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. News networkd internetservice GmbH, Z.Hd. Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, per **RSb**